

**Antwort der Verwaltung auf die
Anfrage der** : **Bündnis 90 Die Grünen**

**für die Sitzung des Ausschusses für
allgemeine Angelegenheiten,
Integration und Gleichstellung** : **am 08.04.2013**

THEMA : **Zirkusaufführungen ohne Wildtiere**

Antwort erteilt : **Stadtbaurat Dienberg**

Vorbemerkungen:

Im Zusammenhang mit dem Antrag der FDP vom Juni 2011 wurde die Angelegenheit geprüft und erläutert. Das Ergebnis wird hier nochmal vorgestellt:

Der Betrieb eines Zirkusses mitsamt den dort ausgeübten und erwerbsmäßig betriebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wildtierarten unterliegt dem Schutzbereich des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit. Eine Regelung dergestalt, diese Tätigkeit auf Zirkusvorführungen ohne wildlebende Tierarten zu beschränken ist gem. Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG nur durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, welches nicht besteht.

Der Bundesrat hat in seiner 890. Sitzung am 25.11.2011 beschlossen die Entschließung zu fassen, dass die Bundesregierung dem Bundesrat unverzüglich eine Rechtsverordnung zur Änderung des (Bundes-)Tierschutzgesetzes zuleiten soll, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet

Ohne Aussprache hat der Bundestag am 15. Dezember 2011 den Antrag der SPD (17/8160) die Haltung wildlebender Tierarten im Zirkus zu verbieten abgelehnt.

Somit gibt es auch weiterhin keine gesetzliche Grundlage, die einen Ausschluss rechtfertigen würde. Ein Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren ist auch zukünftig nicht zulässig, da das Verbot des Mitführens und des Auftritts von Wildtieren in Zirkussen auf dem Schützenplatz in Göttingen in die Freiheit der Berufsausübung des Zirkusunternehmens eingreifen würde.

Gewerbsmäßige Zirkusbetriebe unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wenn sie Tiere zur Schau stellen wollen. Die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Zurschaustellung von Tieren wird nur erteilt, wenn die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit vorhanden ist. Ob die Voraussetzungen einer tiergerechten Unterbringung, der Pflege und Ernährung gegeben sind, wird durch Überprüfung des örtlichen Veterinäramtes bei jedem Zirkus der seine Vorstellung auf den Schützenplatz gibt unangekündigt sichergestellt.

Sollten hier Verstöße auftreten greift das Veterinäramt sofort durch und kann bei massiven Verstößen den Auftritt untersagen.

Alle (auch kleinere) Verstöße werden in das Bestandsregister, sowie in das Zirkuszentralregister eingetragen. Dieses wird dann entweder in der nächsten Stadt vom zuständigen Veterinäramt, in erster Linie aber bei der zuständigen Heimatbehörde des

Der Oberbürgermeister

Unternehmens kontrolliert. Lt. Aussage des örtlichen Veterinäramtes hat es in Göttingen noch nie massive Verstöße gegeben, die einen Ausschluss, bzw. ein Auftrittsverbot eines Zirkusses rechtfertigen.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mehrere deutsche Städte (Heidelberg, Köln, Speyer u. a.) haben Einschränkungen beschlossen, die jedoch nicht rechtlich abschließend überprüft wurden. Ein Verbot der Stadt Chemnitz ist vom Verwaltungsgericht Chemnitz aufgehoben worden, da es unzulässig als Beschränkung in die Freiheit der Berufsausübung eingreift.

Aus den vorgenannten Gründen wäre der Erlass einer grundrechtseinschränkenden Satzungsregelung rechtswidrig. Somit ist ein Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren auch zukünftig nicht möglich.

Zu 2.:

Es sind keine weiteren Schritte für einen Ausschluss von Zirkussen mit Wildtieren geplant.